

In Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und dem Deutschen Privatinsolvenztag e.V. herausgegeben von

Professor Dr. Martin Ahrens
Dr. Claudia R. Cymutta, Rechtsanwältin
Kai Henning, Rechtsanwalt
Frank Pollmächer, Richter am AG
Ulrich Schmerbach, Richter am AG a. D.
Professor Dr. Heinz Vallender

AKTUELLES INSOLVENZRECHT DER VERBRAUCHER, EINZELKAUFLER, GEWERBETREIBENDEN UND FREIBERUFLER

Aus dem Inhalt

BEITRAG

Frank Pollmächer: Tagungsbericht zum Workshop II des 21. Deutschen Insolvenzrechtstag in Berlin: Verbraucherinsolvenz 4.0 – Evaluation 2024 und Diskussion zum Reformbedarf 33

BEITRAG

Tagungsbericht zum Workshop II des 21. Deutschen Insolvenzrechtstag in Berlin: Verbraucherinsolvenz 4.0 – Evaluation 2024 und Diskussion zum Reformbedarf

Richter am AG Frank Pollmächer, Düsseldorf

Der 21. Deutsche Insolvenzrechtstag beschäftigte sich im Workshop II, der ca. 100 Anmeldungen verzeichnen konnte, wieder unter der Moderation von Rechtsanwalt Kai **Henning** mit den aktuellen Veränderungen im Verbraucherinsolvenzrecht.

Der Workshop war themenmäßig in zwei Teile untergliedert. Der erste Teil befasste sich mit den Themen der Problematik der Verstrickungen gepfändeter Forderungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie der Datenspeicherung von privaten Auskunfteien über die Erteilung von Restschuldbefreiung. Der zweite Teil widmete sich nach einem Impulsreferat von RiAG Dr. Peter **Laroche** (AG Köln) dem Thema der Vereinfachung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen natürlicher Personen. Abgerundet wurde die Veranstaltung mit einem Diskussionspapier einer Arbeitsgruppe von Schuldnerberatern, Angehörigen von Insolvenzgerichten und von Insolvenzverwaltern zur Reform der Verbraucherinsolvenz anlässlich der Evaluierung des Verbraucherinsolvenzrechts 2024 einschließlich einer gemeinsamen Abstimmung der Teilnehmenden des Workshop II. Das Podium des Workshops war neben Herrn Rechtsanwalt Henning weiter besetzt mit Dr. **Katrin Stohrer** (Rechtsanwältin, Deutsche Bank), Prof. Dr. Hans-Ulrich **Heyer**,

RiAG a. D., Oldenburg, Herrn **Harms-Lorscheidt** (Insolvenz-sachbearbeiter, Piepenburg Rechtsanwälte) und Prof. Dr. Hugo **Grote** (Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus).

Wie in den letzten Jahren beschäftigte zunächst die Problematik der Verstrickung gepfändeter Forderungen weiterhin sämtliche Beteiligte iRv Insolvenzverfahren natürlicher Personen. Grundsätzlich bleiben die Vorschriften über die Wirkungen einer Pfändung von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unberührt (§ 80 II 2 InsO). Dies gilt auch für die durch eine Pfändung bewirkte Beschlagnahme (Verstrickung) der gepfändeten Forderung. Diese besteht fort und bewirkt weiterhin die Sicherstellung der Forderung zum Zwecke der Befriedigung des Pfändungsgläubigers. Eine Verpflichtung des Gläubigers zur Rücknahme der Pfändung besteht nicht. Ob die Verstrickung nur durch Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder auch durch Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses beseitigt werden kann, hat zuletzt der BGH mit Beschluss vom 19.11.2020 (NZI 2021, 498) zugunsten der letzteren Lösung entschieden. Dennoch wussten in der späteren Diskussion sämtliche Teilnehmer weiterhin von bestehenden Unsicherheiten und Schwierigkeiten zu berichten, die die tägliche Arbeit belasteten. Dies gilt auch hinsichtlich der unterschiedlichen Zuständigkeiten im Verlauf des Verfahrens (im eröffneten Verfahren: Aussetzung auf Antrag des Verwalters, Zuständigkeit des Insolvenzgerichts; im Verlauf des Restschuldbefreiungsverfahrens und nach Aufhebung des Verfahrens: Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts auf Antrag des Schuldners). Auch die Abhilfebefugnis im Fall eines Antrags auf Aussetzung der Vollstreckung führt in der Praxis zu Schwierigkeiten, da unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, ob hierfür der Rechtspfleger des Insolvenzgerichts oder der des Vollstreckungsgerichts zuständig ist. Ein Vorschlag des BMJ zur Lösung der gesamten Problematik liegt bislang nicht vor.

Grote plädierte für die von ihm schon publizierte Lösung (ZInsO 2023, 589), dass alle Pfändungen künftiger Forderungen mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihre Wirkung verlieren sollten, mit Ausnahme der privilegierten Forderungen der Unterhalts- und Deliktsgläubiger. Problematisch bei dieser Lösung sei jedoch, dass die entsprechenden Pfändungsgläubiger ihre Rangstellung verlieren würden. Scheitere das Restschuldbefreiungsverfahren, führe dies zu einem Eingriff in deren Eigentumsrechte (Art. 14 GG). Alternativ käme in Betracht, dass bestehende Pfändungen kraft Gesetzes ausgesetzt würden, mit der Folge, dass ihre Wirksamkeit bestehen bliebe, bis sie nach Erteilung der Restschuldbefreiung aufgehoben würden (s. Ahrens NZI 2023, 793). Beide Lösungen wären auf jeden Fall

ein Fortschritt gegenüber der jetzigen Rechtslage. Bei der Aussetzungsmöglichkeit müsse aber nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch die Aufhebung der Pfändung erfolgen. Hier sei mit Schwierigkeiten bei den kontenführenden Banken, aber auch den Arbeitgebern des Schuldners zu rechnen. Sodann erörterte **Grote** die Frage, welche schützenswerte Interessen den Pfändungsgläubigern nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihrer Schuldner zukommen. So würde in ca. 95% aller Fälle das Ziel der Erteilung der Restschuldbefreiung erreicht. Erfolgreiche Versagungsanträge seien selten und zumeist auf die Nichtzahlung der Treuhändervergütung gestützt. Werde einem Schuldner keine Restschuldbefreiung erteilt, könne ein Pfändungsgläubiger sein Rangrecht nach Aufhebung des Verfahrens auch nur dann einsetzen, wenn das entsprechende Konto noch bestehe und pfändbares Guthaben ausweise. Es stelle sich daher die Frage, ob diese Rechtsposition des Gläubigers mit dem aufgezeigten Aufwand gerechtfertigt sei. Der Referent schlug zum Abschluss seines Vortrags daher vor, dass Pfändungen mit Verfahrenseröffnungen ihre Wirksamkeit verlieren sollten. Zur Wahrung der Rechte der Pfändungsgläubiger sollte dafür diesen die Möglichkeit eingeräumt werden, bei einer erneuten Pfändung in das Konto des Schuldners ihre Rangstellung zurückzuerhalten. Der entsprechende Nachweis über die Rangstellung könnte durch die ursprüngliche Drittschuldnererklärung oder eine sonstige Bescheinigung geführt werden.

Die Idee der Möglichkeit, den Rangvortritt vor anderen Pfändungsgläubigern nach erfolgter Aufhebung des Verfahrens zurückzuerhalten zu können, fand sowohl auf dem Podium als auch bei den Teilnehmenden allseits Zustimmung. Eine entsprechende Lösung könnte gesetzlich in der ZPO verankert werden. Hinsichtlich der Möglichkeit der Aussetzung der Wirkungen der Pfändung wurden die verschiedenen Stadien des Insolvenzverfahrens erörtert und damit einhergehend die Problematik, dass sichergestellt werden müsse, dass die ergehenden Beschlüsse (Eröffnungs- und Aufhebungsbeschluss sowie Beschluss über die Erteilung/Nichterteilung der Restschuldbefreiung) den Banken übermittelt würden. Aus gerichtlicher Sicht erklärte Laroche, dass dies möglich sei, wobei aber auch die Möglichkeit der Wiedererlangung des ursprünglichen Vollstreckungsrangs positiv zu sehen sei und eine sehr gute Idee darstelle.

Bei der sodann erfolgten Abstimmung sprachen sich bei vier Gegenstimmen die Teilnehmenden für eine abschließende Aufhebung aller Pfändungen des Kontoguthabens und des Einkommens des Schuldners mit Verfahrenseröffnung aus.

Heyer leitete dann den nächsten Themenkomplex ein, nämlich die Speicherung von Daten, insbesondere über die Erteilung von Restschuldbefreiung, durch private Auskunftsteien. Er erläuterte dabei die Entscheidung des EuGH vom 07.12.2023 (NZI 2024, 98). Während § 3 II InsBekV eine Löschung für die Veröffentlichung im Restschuldbefreiungsverfahren spätestens sechs Monate nach Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung vorsehe, seien diese Informationen von privaten Auskunftsteien erst nach Ablauf einer Frist von drei Jahren gelöscht worden. Soweit dies von einer Vielzahl von Gerichten gebilligt worden sei, beruhe dies wohl darauf, dass auf die Bestimmungen des BDSG zurückgegriffen worden sei. Einschlägig seien jedoch die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), hier insbesondere deren Art. 5 und 6 DS-GVO. Die erste Frage, die sich in diesem Zusammenhang stelle, sei, ob private Auskunftsteien überhaupt berechtigt seien, Daten aus dem Insolvenzbekanntmachungsportal zu entnehmen. Hier

sei zu beachten, dass Art. 6 I f DS-GVO vorsehe, dass die Verarbeitung von Daten nur dann rechtmäßig sei, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich sei und dabei nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen würden. An dem Merkmal der „Erforderlichkeit“ könne es schon deswegen fehlen, weil diese Daten bereits im Insolvenzbekanntmachungsportal zur Verfügung stünden und auch nicht der Fall vorliege, dass in einem konkreten Fall seitens eines Dritten um eine Auskunft ersucht worden sei. Insoweit läge ein Fall der Vorratsdatenspeicherung vor. Ferner würde eine weitere Speicherung dieser Informationen auch zu einer Vertiefung des Eingriffs in die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen führen. Dies verstoße gegen den Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 I c DS-GVO. Darüber hinaus habe der EuGH betont, dass die gesetzlich normierte Lösung in § 3 InsBekV iRd erforderlichen Interessenabwägung dahingehend zu verstehen sei, dass nach einer Dauer von sechs Monaten der Speicherung die Rechte und Interessen der betroffenen Personen diejenigen Interessen dritter Personen an einer weiteren Verfügbarkeit dieser Informationen überwiegen würden. Insoweit bleibe abzuwarten, wie das VG Wiesbaden, das die Sache dem EuGH vorgelegt hatte, in der Sache selbst entscheiden werde. Dieses habe nun zu entscheiden, ob die Speicherung der Daten über einen Zeitraum von sechs Monaten noch notwendig und erforderlich sei.

Heyer wandte sich dann einigen weiteren einzelnen Problemen im Zusammenhang mit der Datenspeicherung zu. Zum einen, wie damit umzugehen sei, dass bestimmte Forderungen nach § 302 InsO nicht von der Erteilung der Restschuldbefreiung erfasst würden. Hier wäre es privaten Auskunftsteien kaum möglich, Forderungen zu selektieren sodass nur eine Löschung aller Forderungen in Betracht käme. Zu löschen wären zudem auch alle anderen Daten, die mit der Erteilung der Restschuldbefreiung in Verbindung stehen, zB vorausgegangene Haftanordnungen bezüglich der nunmehr der Restschuldbefreiung unterfallenden Forderungen. Kunden der Schufa seien aber auch verpflichtet, dieser Änderungen betreffend ihre Forderung mitzuteilen. Dies würde die Kunden der Schufa dazu verpflichten, zum Beispiel Fälle der außergerichtlichen Einigung oder Einigungen iRd gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens mitzuteilen.

Nach abschließender Diskussion, insbesondere über die Frage, welche Relevanz für die Kreditgeber an einer über sechs Monaten hinausgehenden Speicherung bestehe, betonte **Heyer**, dass auch iRd Verfahrens vor dem EuGH die Frage gestellt worden sei, aus welchen Gründen eine mehr als sechs Monate dauernde Speicherung des Tatbestands der Erteilung der Restschuldbefreiung erforderlich sei. Hierauf habe der EuGH jedoch von der Schufa keine Antwort erhalten. Die sodann erfolgte Abstimmung, ob durch eine gesetzliche Regelung klargestellt werden sollte, dass in allen Fällen einer Schuldenbereinigung die mit dieser im Zusammenhang stehenden Daten nach sechs Monaten gelöscht werden sollten, ergab eine nahezu uneingeschränkte Zustimmung.

Vor der Kaffeepause stellte **Laroche** seine Überlegungen zum Reformbedarf des Verbraucherinsolvenzverfahrens vor. Zunächst stellte er die aktuellen Kriterien zur Abgrenzung des Personenkreises, der dem Regel- oder dem Verbraucherinsolvenzverfahren unterfällt, in Frage. Da auch in Verbraucherinsolvenzverfahren Schuldner oft weit mehr als 19 Gläubiger haben, auf

der anderen Seite natürliche Personen, die dem Regelinsolvenzverfahren unterfallen, diesen gegenüber zum Teil nur eine Forderung aus „Arbeitsverhältnissen“ besteht, stellt für ihn die in § 304 InsO gezogene Grenze für ehemalige selbstständige natürliche Personen kein taugliches Abgrenzungskriterium dar. Abzustellen sei wegen der unterschiedlichen Anforderung an die Bearbeitung der Insolvenzverfahren allein darauf, ob eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird oder nicht. Darüber hinaus sei das Verbraucherinsolvenzverfahren mit seinen vielfältigen Schritten, ausgehend von der vorsolvenzlichen Beratung bis zu etwaigen Vollstreckungsmöglichkeit nach Erteilung der Restschuldbefreiung, zu komplex. Bei jedem einzelnen Verfahrensabschnitt sei zu hinterfragen, ob dieser noch gebraucht wird oder auf ihn verzichtet werden könne. Keine Einschnitte möchte er bei der vorinsolvenzlichen Beratung sehen. Ausnahme sei der außergerichtliche Einigungsversuch, der vielfach sinnlos sei, insbesondere wenn eine erhebliche Anzahl von Gläubigern angeschrieben werden müsse. Für das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren sollten zwei einfache Musterpläne (Einmalzahlung/Ratenzahlung) zur Verfügung stehen. Im eröffneten Verfahren seien Forderungsanmeldung und -prüfung nur dann sinnvoll, wenn eine verteilungsfähige Masse zur Verfügung steht. Anderenfalls sollte unmittelbar, also ohne Verfahrenseröffnung, in die Wohlverhaltensperiode eingetreten werden. Angesichts der Verkürzung der Abtretungsfrist auf drei Jahre sei das zweistufige Versagungsverfahren auf den Prüfstand zu stellen. Ausreichend sei ein einheitlicher Versagungskatalog für das gesamte Verfahren. Reformbedarf sah **Laroche** auch bei der etwaigen Vollstreckung nach Erteilung der Restschuldbefreiung im Hinblick auf die nach § 302 InsO ausgenommene Forderungen. Letzter Punkt war die These, dass bei (nahezu) masselosen Verfahren auf die Verfahrenseröffnung und die Bestellung eines Insolvenzverwalters verzichtet werden

solle. Beides sollte nur dann in Betracht kommen, wenn das Verfahren den Gläubigern einen Mehrwert erbringen würde.

Nach der Kaffeepause entzündete sich die Diskussion erwartungsgemäß an der letzten These des „verwalterlosen Verfahrens“. So wurden Befürchtungen geäußert, dass in diesen Fällen vermehrt Gutachter seitens der Gerichte eingesetzt würden. Auf der anderen Seite wurde darauf hingewiesen, dass gerade dieser Personenkreis vielfachen Prüfungen ihrer wirtschaftlichen Situation ausgesetzt seien, so zB beim Bezug von Sozialhilfe oder bei der Abgabe der Vermögensauskunft, sodass sich weitere Prüfungen durch einen Verwalter erübrigen würden. Grundlegende Veränderungen in der Vermögenslage seien auch nicht zu erwarten. Zudem eröffne sich bei unzutreffenden Angaben die Möglichkeit der Stellung eines Versagungsantrags nach § 290 I Nr. 6 InsO.

Eine Abstimmung nach Abschluss der intensiven Diskussion ergab eine knappe Mehrheit für eine Verfahrenseröffnung in jedem Verbraucherinsolvenzverfahren.

Angesichts der fortgeschrittenen Zeit erfolgten nur noch zwei weitere Abstimmungen unter den Teilnehmern. So sprach sich eine deutliche Mehrheit für eine dreimonatige Ausschlussfrist für Forderungsanmeldungen im Verbraucherinsolvenzverfahren aus. Zudem ergab sich eine Mehrheit dafür, dass eine Forderungsanmeldung nur in den Fällen erfolgen sollte, bei denen eine Auszahlung an die Gläubiger zu erwarten sei.

Mit leichter Überziehung der vorgesehenen Zeit endete der Workshop, wobei zu hoffen ist, dass im nächsten Jahr einige der „Klassiker“ der letzten Jahre nicht erneut zur Diskussion stehen, sondern eine gesetzliche Regelung zumindest greifbar ist. ■

ISSN 1869-5361

VIA – Verbraucherinsolvenz aktuell

Schriftleitung: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Sebastian Harder (verantwortlich für den Textteil), Lehmkühler Rechtsanwälte Steuerberater, Wilhelmstr. 40-42, 53111 Bonn, Telefon: (02 28) 92 66 6-0, Telefax: (02 28) 92 66 6-99.
E-Mail: harder@lehmkuehler-rechtsanwaelt.de.

Schlussredaktion: Camilla Ille, Frankfurt a.M.

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor dem Verlag C.H. BECK an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und

das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Redaktionsrichtlinie C.H.BECK: Redaktionsrichtlinien und Werkabkürzungen sind im Zitierportal des Verlags C.H.BECK abrufbar: www.zitierportal.de

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie von dem/der Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden. Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes zum

Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München.
Media-Beratung: Telefon: (0 89) 3 81 89-687, Telefax: (0 89) 3 81 89-589.
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon: (0 89) 3 81 89-609, Telefax: (0 89) 3 81 89-589, E-Mail: anzeigen@beck.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dr. Jiri Pavelka.

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (0 89) 3 81 89-0, Telefax: (0 89) 3 81 89-398, Postbank München IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX.
Amtsgericht München, HRA 48 045.
Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h. c. Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: Monatlich.

Bezugspreis 2024: a) als Beilage zur NZI ist Verbraucherinsolvenz aktuell im Bezugspreis der NZI enthalten. b) als selbstständige Ausgabe jährlich € 105,- (inkl. MwSt.). Vorzugspreis für Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. € 67,- (inkl. MwSt.). Einzelheft € 11,- (inkl. MwSt.). Zuzüglich Versandkosten. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraums. Nicht eingegangene Exemplare kön-

nen nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden.

Hinweise zu Preiserhöhungen finden Sie in den beck-shop AGB unter Ziff. 10.4.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

KundenServiceCenter:
Telefon: (0 89) 3 81 89-750
Telefax: (0 89) 3 81 89-358
E-Mail: kundenservice@beck.de

Abbestellung:
Abbestellfristen finden Sie unter: www.beck-shop.de/verbraucherinsolvenz-aktuell/product/30667

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO: Bei Anschriftenänderung kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelegt werden.

Druck: Druckerei C.H.Beck, Bergerstraße 3-5, 86720 Nördlingen |


shape our future
chbeck.de/nachhaltig